

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zu der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 16. Juni 1989 zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes und zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Entschließung vom 16. Juni 1989 die Bundesregierung aufgefordert, unverzüglich alle Möglichkeiten zu prüfen,

- (1) ob Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes in das Soldatengesetz aufgenommen werden können, nach denen auch Soldaten Erziehungsurlaub und Erziehungsgeld beanspruchen können; eine vergleichbare Regelung muß auch für Zivildienstleistende gelten;
- (2) ob auch nichterwerbstätige deutsche Frauen, die mit Angehörigen von NATO-Truppen verheiratet sind, Erziehungsgeld erhalten können;
- (3) ob Söhne, die den ihre Ausbildung unterbrechenden Wehrdienst oder Zivildienst leisten, bei der Bemessung des für ihre Geschwister zu zahlenden Kindergeldes mitgezählt werden können.

Er erwartet, daß die Bundesregierung das Ergebnis ihrer Prüfungen bis zum 1. Oktober 1989 vorlegt.

Die Prüfung hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Zu (1)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Soldaten die Möglichkeit erhalten sollen, Erziehungsurlaub — und damit auch Erziehungsgeld — in Anspruch zu nehmen. Deshalb sollte sowohl Berufssoldaten und Zeitsoldaten als auch Grundwehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden ein Anspruch auf Erziehungsurlaub eingeräumt werden.

Allerdings ist es erforderlich, daß bei Soldaten der Erziehungsurlaub aus zwingenden Gründen der Verteidigung versagt bzw. widerrufen werden kann. Die Sicherstellung der jederzeitigen Einsatzbereitschaft und auch Gründe der Wehrgerechtigkeit erfordern es darüber hinaus, daß durch Erziehungsurlaub bedingte Fehlzeiten in bestimmtem Umfang durch „Nachdienen“ kompensiert werden.

Zu (2)

Nach Artikel 13 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut werden die im Bundesgebiet geltenden Bestimmungen über soziale Sicherheit auf Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges und auf deren Angehörige nicht angewandt. Der Vorschrift liegt der Gedanke zugrunde, daß eine ausländische Truppe für ihre Mitglieder, ihr ziviles Gefolge und deren Angehörige selbst sorgt. Der Ehepartner eines Mitglieds der NATO-Streitkräfte in Deutschland erhält nach der derzeitigen Verwaltungspraxis Erziehungsgeld nur, wenn er eine der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegende Beschäftigung als Arbeitnehmer ausgeübt hat.

Da es in anderen NATO-Staaten keine dem Erziehungsgeld entsprechende Leistung gibt, sollte für nichterwerbstätige Ehepartner von Mitgliedern einer NATO-Truppe oder eines zivilen Gefolges, die deutsche Staatsangehörige sind, ein Anspruch auf Erziehungsgeld unter der Voraussetzung eingeführt werden, daß sie bis zur Eheschließung mindestens ein

Jahr ununterbrochen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatten und nach der Eheschließung ununterbrochen beibehalten haben.

Im Hinblick darauf, daß Angehörige von EG-Mitgliedstaaten hier jederzeit eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und damit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Erziehungsgeld erfüllen können, läßt sich solch eine Regelung nicht auf Deutsche beschränken, sondern muß auch Angehörige der anderen EG-Mitgliedstaaten einbeziehen.

Eine Regelung kann im Bundeserziehungsgeldgesetz getroffen werden, da Artikel 13 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut die Anwendung der Bestimmungen über die soziale Sicherheit nur ausschließt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.

Zu (3)

Das Bundeskindergeldgesetz (§ 10) sieht mit der Ordnungszahl der Kinder ansteigende Kindergeldsätze vor. Scheidet ein Kind aus der Kindergeldberechtigung — hier: für die Dauer des Wehrdienstes oder Zivildienstes — aus, entfällt bei Berechtigten mit mehreren kindergeldrechtlich zu berücksichtigenden Kindern der höchste bisher gezahlte Kindergeldsatz.

Würde der Wehr- oder Zivildienst leistende Sohn, der eine Ausbildung unterbricht, weiterhin bei der Kindergeldberechtigung mitgezählt, bliebe es für die anderen Kinder bei den bisher nach ihrer Ordnungszahl maßgebenden Kindergeldsätzen. Damit würde der den Eltern von Dienstleistenden typischerweise verbleibenden faktischen Belastung — obwohl der Unterhaltsbedarf der Dienstleistenden im wesentlichen aus dem Dienstverhältnis gedeckt wird — Rechnung getragen.

Eine Regelung in dem dargelegten Sinne, die etwa 50 Mio. DM jährlich kosten würde, wäre allerdings im Hinblick auf Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes mit einem erheblichen verfassungsrechtlichen Risiko belastet. Denn die Wirkung für Familien gleicher Größe würde im Einzelfall von der Zufälligkeit abhängen, welche Ordnungszahl der Dienstleistende unter den anderen bei den Berechtigten berücksichtigten Kindern hat: Ist er das jüngste Kind, hätte die Regelung keine Auswirkung. Ist er das älteste Kind, wäre die Wirkung der Regelung am größten.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken entfielen, wenn man die Regelung mit der Fiktion verbinden würde, daß der Dienstleistende als ältestes Kind gilt. Das würde dazu führen, daß stets nur der Kindergeldsatz von 50 DM für das älteste (erste) Kind wegfiel. Durch eine so ausgestaltete Regelung würde der Bundeshaushalt mit mindestens 140 Mio. DM jährlich belastet.

Es ist nicht auszuschließen, daß eine solche Regelung aufgrund des EG-Rechts — zur Vermeidung von Diskriminierung — auch auf Söhne anzuwenden wäre, die in einem anderen EG-Mitgliedstaat einen dem Grundwehr- oder Zivildienst entsprechenden Dienst leisten. Dies würde die Kosten weiter erhöhen.

Die Bundesregierung ist im Hinblick auf die dargelegten Gesichtspunkte der Auffassung, daß diese Problematik nur im größeren Zusammenhang des Ausbaus des Familienlastenausgleichs, der weiter auf der Tagesordnung bleibt, aufgegriffen werden kann.

Zu (1) und (2)

Die Bundesregierung wird die erforderlichen Gesetzentwürfe so rechtzeitig vorlegen, daß der Deutsche Bundestag noch in dieser Legislaturperiode darüber entscheiden kann.